

Land Baden-Württemberg

Bekanntmachung

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Erteilung einer Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK): Schritt 5, Rückbaubereich 5.8 (RB 5.8) „Demontage der Einrichtungen in den Prozesszellen der Verglasungseinrichtung Karlsruhe (VEK)“

(26. Stilllegungsgenehmigung)

Gemäß §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) wird bekannt gemacht:

Der Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE) wurde nachfolgende Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK): Schritt 5, Rückbaubereich 5.8 (RB 5.8) „Demontage der Einrichtungen in den Prozesszellen der Verglasungseinrichtung Karlsruhe (VEK)“ (26. Stilllegungsgenehmigung) vom 6. Juli 2018, Az.: 3-4651.70-14.1/01-2014 erteilt.

1. Der verfügende Teil der Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Gestattet werden

- a) die Prüfung, Instandsetzung und gegebenenfalls der Ersatz von vorhandenen Komponenten und Gerätschaften aus der bisherigen Betriebszeit, die zur Demontage der Einrichtungen in den Prozesszellen der Verglasungseinrichtung Karlsruhe (VEK) sowie dem Abgascaisson R 8246 und den Räumen der Castor-Handhabung R 8085 – R 8087 benötigt werden,
- b) die Installation, Anpassung und der Betrieb der zur Demontage der Einrichtungen in den Prozesszellen der VEK sowie dem Abgascaisson R 8246 und den Räumen der Castor-Handhabung R 8085 – R 8087 benötigten Einrichtungen und Systeme, einschließlich eines Fernhantierungsleitstandes sowie dafür benötigte Einrichtungen. Im Einzelnen sind dies:

- Material- und Personenschleusen
- Caissons mit Fassausschleusen
- Handhabungseinrichtungen
- Abdeckungen
- Behältertransporteinheit
- Lukenverschlüsse über V1, V2 und V7
- Abschirmmaßnahmen
- Fernhantierungsleitstand R 8405
- Handmanipulator-Arbeitsplatz R 8422
- Krananlagen
- Manipulatorträgersysteme
- Manipulator-Systeme (Werkzeug-Katalog)
- Handmanipulatoren
- Werkzeuge gemäß Werkzeugkatalog,

c) die Durchführung lüftungstechnischer Maßnahmen:

- der Einbau zusätzlicher Zellenvorfilteranlagen
- Änderungen an der VEK-Lüftungsanlage gemäß den Abbauanforderungen und der Betrieb der Komponenten und Anlagen,

d) die Installation, Anpassung und der Betrieb der erforderlichen Elektro- und Medienversorgung für die Durchführung der Abbaumaßnahmen. Im Einzelnen sind dies:

- Umschlüsse in der Elektro- und Leittechnik
- Errichtung von Kabeltrassen
- Installation der Steuerungen für die Maschinen- und Fernhantierungstechnik
- Installation der Video-, Audio- und Beleuchtungssysteme
- Anpassung der Kommunikationssysteme und Brandmeldeanlage
- Anpassungen in der Druckluft- und Zählgasversorgung,

- e) die Installation, Anpassung und der Betrieb der Strahlenschutzinstrumentierung,
- f) die Außerbetriebnahme und Demontage der Verglasungs-Prozesstechnik sowie sämtlicher Gerüste, Halterungen und Hilfskonstruktionen, mit Ausnahme der Zellenverkleidungen und Bodenwannen, in:
- der HAWC-Übernahmezelle V1
 - der Schmelzofenzelle V2
 - der Kokillenschleuse V3
 - dem Schmelzofendepot V4
 - der Kokillenhantierung V5
 - der Kokillenverladung V7
 - der Abgaszelle V8
 - dem Abgascaisson R 8246
 - der Castor-Handhabung R 8085 – R 8087,
- g) die Außerbetriebnahme und Demontage der im Rahmen dieser Genehmigung eingesetzten und nach Ausführung der Arbeiten für den weiteren Rückbau nicht mehr benötigten Komponenten und Systeme,
- h) die Durchführung von Baumaßnahmen, die zur Demontage der Einrichtungen der VEK-Prozesszellen erforderlich sind, insbesondere Wand- und Deckendurchbrüche, Kernbohrungen, Dübelarbeiten, Beschichtungen und Stahlbauarbeiten sowie der Abbruch einer 1 m hohen Betonmauer innerhalb des Abgascaissons R 8246.

Die Genehmigung erstreckt sich auch auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 AtG und mit Kernbrennstoffen nach § 2 Abs. 3 AtG gemäß § 7 Abs. 2 StrlSchV i.V.m. § 7 Abs. 1 StrlSchV, soweit es für den Restbetrieb und den Abbau der Anlage notwendig ist.

Die der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Betriebsgesellschaft mbH (WAK BGmbH) und der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und EntsorgungsgmbH (WAK GmbH) als Rechtsvorgängerinnen der Antragstellerin bisher erteilten Genehmigungen, zuletzt geändert durch die „Genehmigung zur organisatorischen Veränderung des technischen Bereichs“, Genehmigungsbescheid vom 15.12.2017, Az.: 3-4651.77/OÄG, werden durch diese Genehmigung geändert und ergänzt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim erhoben werden.

3. Hinweis auf Auflagen und sofortige Vollziehung

Auf in der Genehmigung enthaltene Nebenbestimmungen (Auflagen) wird hingewiesen.

4. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom 6. – 20. August 2018 während folgender Zeiten beim

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Pforte,
Montag - Donnerstag 8.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

beim

Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen,
Friedrichstrasse 32, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen
Montag – Freitag 8:00 Uhr – 12:30 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

und beim

Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten,
Karlsruher Strasse 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 8:30 Uhr – 12:00 Uhr
Montag und Dienstag 13:30 Uhr – 15:30 Uhr
Donnerstag 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Darüber hinaus sind diese Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid unter

<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/service/oeffentliche-bekanntmachungen/> im Internet verfügbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, 6. Juli 2018
Az.: 3-4651.70-14.1/01-2014

Im Auftrag
Dr. Loistl
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg